Vergabe von gemeindeeigenen Baugrundstücken gegen Höchstgebot im Bebauungsplangebiet „Gehrenäcker II“

Mischgebiet – Typ 1 und Typ 2

Bauplätze Nr. 1, 4, 7, 30 und 31

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Die Gemeinde Waldburg hat im Mischgebiet des Bebauungsplangebiets „Gehrenäcker II“ mehrere Bauplätze für die Bebauung an eine Mischnutzung, bestehend aus Wohnen und Gewerbe, zu vergeben. Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.07.2020 über die Vergabe des gemeindeeigenen Baugrundstückes beraten und beschlossen, die Bauplätze von Typ 1 und Typ 2 im Mischgebiet (Bauplatz Nr. 1, 4, 7, 30 und 31) gegen Höchstgebot zu vergeben.

Um eine gesetzlich geforderte Durchmischung von ca. 50% bezogen auf den Gewerbeanteil zu erreichen, wird auf jedem Baugrundstück eine Mindestgewerbefläche verlangt und anschließend vertraglich abgesichert. Dieser jeweilige Gewerbeanteil ist bei einer Bebauung mindestens zu erbringen. Dabei wird die Nutzfläche im Hauptgebäude und nicht die Grundfläche betrachtet. Im Sinne dieser Vergabe stehen dem Wort „Gewerbe“ auch immer die freien Berufe gleich.

1. Informationen zur Vergabe gegen Höchstgebot (Bieterverfahren)

Die folgenden gemeindeeigenen Bauplätze werden gegen Höchstgebot vergeben:

Bauplatz-nummer	**Größe des Platzes in m²** (vor Vermessung)	**Typ nach Bebauungsplan**	**Flurstück Nr.:**	**Mindestgewerbeanteil für dieses Grundstück**
1	800 m²	1	1351*	**Mind. 40 %** und **mind. 200 m²**
4	800 m²	1	1351*	**Mind. 50 %** und **mind. 220 m²**
7	883 m²	1	1351*	**100 %** und **mind. 400 m²**
30	511 m²	1	1361	**Mind. 25 %** und **mind. 40 m²**
31	593 m²	2	1364	**Mind. 40 %** und **mind. 150 m²**

*noch nicht vermessen und geteilt.

Bei der Vergabe werden alle Angebote von natürlichen und juristischen Personen berücksichtigt, die zur Teilnahme am Bieterverfahren berechtigt sind und die unter Nummer 2 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen. Zudem können ausschließlich die Angebote berücksichtigt werden, die innerhalb der festgelegten Frist bei der Gemeinde eingehen.

Für die Abgabe eines Angebots steht für jedes Baugrundstück jeweils das Dokument „Abgabe eines Angebots im Bieterverfahren“ (Anlage 3) zur Verfügung.
Das Mindestgebot liegt jeweils bei 205 €/m². Das Gebot muss in Euro pro Quadratmeter angegeben werden und der Betrag ist auf volle Euro zu runden. Bei angegebenen Cent-Beträgen wird immer abgerundet.

Die berücksichtigungsfähigen Gebote werden am u. g. Termin geöffnet und anschließend ausgewertet. Es wird eine Rangliste erstellt - je höher das Gebot ist, desto höher ist der Platz in der Rangliste. Zuschlag für den jeweiligen Bauplatz erhält grundsätzlich der Bieter, der das höchste Gebot abgegeben hat. Die endgültige Entscheidung über die Vergabe der Bauplätze fällt der Gemeinderat.
Bei gleichem Gebot entscheidet grundsätzlich das Los. Der Gemeinderat behält sich jedoch bei gleichen Geboten vor, Einzelfallentscheidungen zu treffen, insbesondere wenn ein Vorhaben für die Einwohner der Gemeinde von Vorteil ist und der Infrastruktur dient.
Nachdem der Gemeinderat die Vergabe des Platzes gegen Höchstgebot beschlossen hat, wird der Bieter informiert. Der Bieter muss innerhalb einer bekanntgegebenen Frist von 2 Wochen der Gemeinde eine definitive Entscheidung mitteilen, ob der angebotene Platz gekauft wird. Sofern der Bieter die Entscheidung nicht innerhalb der Frist mitteilt, geht die Gemeinde davon aus, dass kein Kaufinteresse mehr besteht.
In diesem Fall kann die Gemeinde ihr Angebot nicht aufrechterhalten und bietet den Bauplatz dem Bieter bzw. der Bietergemeinschaft mit dem nächst höherem Gebot bzw. mit dem Gebot in gleicher Höhe an.

- **Abgabe eines Angebots und Dokumente**

  Zur eigenen Prüfung, ob Sie die Voraussetzungen zur Teilnahme am Bieterverfahren erfüllen, steht Ihnen eine **Checkliste** zur Verfügung – siehe **Anlage 1**.

  Dem **Vermarktungsplan** (**Anlage 2**) können Sie die Lage der jeweiligen Bauplätze im Mischgebiet entnehmen (siehe farbliche Markierung). **Bitte beachten Sie, dass der Vermarktungsplan nicht der Plan des Bebauungsplanes „Gehrenäcker II“ ist. In den Plänen weicht ggfs. die Platzgröße ab. Die tatsächliche Größe kann durch die anschließende Vermessung der Bauplätze Nr. 1, 4 und 7 nochmal variieren. Plätze 30 und 31 sind bereits vermessen.**

  Für die **Abgabe eines Angebots** muss das Dokument „Abgabe eines Angebots im Bieterverfahren“ (**je Bauplatz eine Anlage 3**) ausgefüllt und handschriftlich unterschrieben werden. Zudem muss eine aktuelle und belastbare Finanzierungsbestätigung beigelegt werden. Bitte beachten Sie, dass **für jeden Bauplatz eine extra Bewerbung** abgegeben werden muss.

  Die Unterlagen stehen auf der Homepage der Gemeinde Waldburg unter der Rubrik Bürger → Wirtschaft & Handel → Gewerbebauplätze zum kostenlosen Herunterladen zur Verfügung.
  Ein schriftliches Exemplar der o.g. Unterlagen erhalten Sie bei Bedarf gegen eine Schutzgebühr in Höhe von 10 € auf dem Bürgermeisteramt Waldburg.

- **Frist zur Abgabe eines Angebots und Angebotsöffnung**

  Die Frist für die Abgabe eines Angebots endet am **03.09.2020 um 10 Uhr.**

  Bei Interesse lassen Sie uns bitte Ihr Angebot mit allen erforderlichen Angaben (Anlage 3) handschriftlich unterzeichnet und der Beilage einer aktuellen und belastbaren Finanzierungsbestätigung in einem **verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Bieterverfahren – Bauplatz Nr.: X“** zukommen. Für X tragen Sie bitte die Bauplatznummer aus dem Vermarktungsplan ein, auf welche die jeweilige Bewerbung

abzielt. Die Aufschrift muss außen auf den Umschlag angebracht werden und ohne Öffnen des Umschlags eine eindeutige Zuordnung zu einem Bauplatz ermöglichen.

Bitte beachten Sie, der 03.09.2020 um 10 Uhr ist eine **Ausschlussfrist**. Das bedeutet, dass Gebote, die nach der Frist eingehen (maßgebend ist das Datum und die Uhrzeit des Eingangs im Bürgermeisteramt), leider nicht berücksichtigt werden können.
In begründeten Einzelfällen kann die Finanzierungsbestätigung innerhalb der von der Gemeinde festgesetzten Frist nachgereicht werden. Bitte klären Sie dies im Vorfeld mit der Gemeindeverwaltung ab.

Die öffentliche Angebotsöffnung / Bekanntgabe der Gebote findet am 03.09.2020 um 10:05 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses statt (Hauptstraße 20 in 88289 Waldburg, 3. Obergeschoss, Zimmer 21). Bei der Angebotsöffnung werden die eingegangenen Angebote gezählt, geöffnet und die Endbeträge der mit den Angeboten abgegebener Gebote mitgeteilt. Es werden keine Namen der Bieter genannt und es wird nicht bekanntgegeben, welches das Höchstgebot ist. Die Bekanntgabe des Höchstgebotes erfolgt nach Auswertung der Angebote und Entscheidung im Gemeinderat. Der Name des Bieters bzw. der Bietergemeinschaft wird auch nach der Entscheidung nicht öffentlich bekannt gegeben. Der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft erhält vom Bürgermeisteramt eine direkte Benachrichtigung.

Ihr Angebot richten Sie bitte auf dem Postweg an die folgende Adresse:

Bürgermeisteramt Waldburg
Vergabestelle Bauplätze
Hauptstraße 20
88289 Waldburg

Sie können Ihr Angebot auch in den **Briefkasten des Bürgermeisteramtes Waldburg** einwerfen **oder zu den Öffnungszeiten des Rathauses persönlich bei Herrn Rittler (Hauptstraße 20 in 88289 Waldburg, 2. Obergeschoss, Zimmer 13)** abgeben.

- **Bebauungsplan „Gehrenäcker II“, Mischgebiet**

Für die Bebauung der o.g. Bauplätze gelten die Regelungen des Bebauungsplanes „Gehrenäcker II“.

Bauplätze Typ 1 / Nr. 1, 4, 7 & 30: Hier sind bis zu zwei Vollgeschosse als Einzelhaus möglich. Die Grundflächenzahl liegt bei 0,32 und als Dachform ist ein Sattel-, Pult- oder Walmdach vorzusehen. Weitere Festsetzungen finden Sie im Bebauungsplan. Der Mindestgewerbeanteil für die einzelnen Bauplätze finden Sie im Vermarktungsplan.

Bauplatz Typ 2 / Nr. 31: Hier ist ebenfalls ein zweites Vollgeschoss möglich. Zudem besteht auch die Möglichkeit, abweichend von Typ 1 ein Doppelhaus zu errichten. Der Mindestgewerbeanteil liegt hier bei 40% bzw. 150m² Gewerbe-Nutzfläche. Die Grundflächenzahl liegt bei 0,35. Weitere Festsetzungen finden Sie im Bebauungsplan.

Bauplatz Typ 4 / Nr. 12 im Mischgebiet wird zu einem späteren Zeitpunkt in einem separaten Verfahren vergeben.

Die Bauplätze Nr. 1, 4 und 7 werden zeitnah vermessen. Deshalb sind die Größenangaben aus dem Vermarktungsplan nur ungefähre Angaben, welche von der tatsächlichen Größe abweichen können.

Die folgenden Unterlagen zum Bebauungsplan „Gehrenäcker II“ stehen auf der Homepage der Gemeinde Waldburg unter der Rubrik Bürger → Gemeinde & Leben → Leben & Wohnen → Wohnbauplätze zum kostenlosen Herunterladen zur Verfügung:

- Bebauungsplan (textliche Festsetzungen)
- Bebauungsplan (Planunterlagen)
- Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan
- Geologisches Gutachten

Hinweis zu den Bauplätzen Nr. 1, 4 und 7: Bitte beachten Sie, dass die in den Planunterlagen ausgewiesenen Platzgrößen von den tatsächlichen Größen abweichen.

- **Gewerbeanteil**

  Durch die Festsetzung als „Mischgebiet“ nach § 6 BauNVO im Bebauungsplan Gehrenäcker II wird eine Durchmischung von ca. 50% Gewerbe und ca. 50% Wohnen auf dem gesamten Gebiet verteilt verlangt. Dieses Verhältnis wird nicht für ein Grundstück betrachtet, sondern die gesamte Gewerbenutzfläche wird der gesamten Wohnnutzfläche des Mischgebiets im jeweiligen Hauptgebäude gegenüber gestellt. Das anschließend beim Kaufvertrag abgesicherte Mischverhältnis, welches tatsächlich auf jedem Grundstück verlangt wird, entnehmen Sie dem Vermarktungsplan (Anlage 2).

  Die spätere baurechtliche Frage, ob Grenzfälle als Gewerbe- oder als Wohnfläche bzw. gar nicht zu betrachten sind, klären Sie bei Fragen bitte mit unseren unteren Baurechtsbehörde, dem GVV Gullen (www.gvv-gullen.de) ab.

  Freie Berufe stehen bei dieser Vergabe dem „Gewerbe“ gleich.

- **Ansprechpartner der Gemeinde**

  Sollten Sie Fragen zum Bieterverfahren haben, können Sie sich gerne an uns wenden:

  Bürgermeisteramt Waldburg
  Ansprechpartnerin: Herr Joachim Rittler
  E-Mail: joachim.rittler@gemeinde-waldburg.de
  Tel.: 07529 / 9717-23
  Fax: 07529 / 9717-55

2. Voraussetzungen und Bedingungen

2.1 Zur Teilnahme am Bieterverfahren Berechtigte

Beim Bieterverfahren können ausschließlich die Gebote von natürlichen und juristischen Personen oder als Zusammenschluss von natürlichen und/oder juristischen Personen als Bietergemeinschaft berücksichtigt werden, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Der Bieter muss zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe volljährig und geschäftsfähig sein. Bei einer Bewerbung, bei denen mehrere Personen beteiligt sind, bedarf es einer Vertretungsvollmacht zu Gunsten eines bevollmächtigten Vertreters.
- Werden Gebote von juristischen Personen abgegeben, müssen diese zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe im Handelsregister eingetragen sein und sich nicht in Liquidation befinden (Handelsregisterauszug ist beizufügen).
- Der Bieter muss bei Zuteilung des Bauplatzes der Vertragspartner bzw. der Erwerber im Kaufvertrag sein.

2.2 Weitere Bedingungen und Regelungen

Auch die folgend aufgeführten Bedingungen müssen vom Bieter beim Erwerb des Bauplatzes erfüllt werden. Die Sicherung der Bedingungen erfolgt zum Teil auch über die vertragliche Vereinbarung des Bauplatzes zwischen der Gemeinde und dem Bieter bzw. der Bietergemeinschaft (notarieller Kaufvertrag). Bitte beachten Sie, dass dies keine abschließende Aufzählung ist.

- **Bebauung, Bauverpflichtung und Frist**
  Eine Bebauung des Grundstückes ist entsprechend den Vorgaben des Bebauungsplans „Gehrenäcker II“ möglich.
  Das Bauvorhaben muss innerhalb von 3 Jahren ab Abschluss des Kaufvertrages realisiert werden können, d.h. bezugsfertig gebaut; dazu gehört auch die Herstellung der Außenanlagen.
  Die Bindungsfrist an den jeweils mindestens zu erbringenden Mindestgewerbeanteil liegt bei 5 Jahren ab dem Abschluss des Kaufvertrages. Zudem verspflichten sich die Bieter bzw. Erwerber, für sich und ihre Rechtsnachfolger zudem das Grundstück **innerhalb von 5 Jahren ab Abschluss des Kaufvertrages nicht weiter zu veräußern.** Darunter fallen auch Verpflichtungsgeschäfte wie Tausch und Schenkung.
  Bei Verstoß gegen die Bauverpflichtung, das Veräußerungsverbot oder bei einem Bauantrag unterhalb des geforderten Mindestgewerbeanteils hat der Gemeinderat der Gemeinde Waldburg die Möglichkeit, entweder das Wiederkaufsrecht oder eine Auf-/Nachzahlungsverpflichtung als Ausgleich für einen eventuell nun höheren Verkehrswert geltend zu machen.

- **Wiederkaufsrecht, Auf-/Nachzahlungsverpflichtung**
  Wird gegen die oben genannte Bauverpflichtung bzw. das Veräußerungsverbot verstoßen oder der Mindestgewerbeanteil unterschritten, behält sich die Gemeinde Waldburg das Recht zum Wiederkauf des Kaufobjekts gem. §§ 456 ff. BGB sowie die

Geltendmachung einer Auf-/Nachzahlungsverpflichtung vor. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
Bei einer Ausübung des Wiederkaufsrechts sind Zinsvergütungen, Aufwendungen für Planung (insbesondere für Architekt, Statik etc.) und Finanzierung dem Erwerber auch bei begonnenem Bau nicht zu ersetzen. Etwaige wertmindernde Eingriffe führen zur Herabsetzung des Wiederkaufspreises in Höhe der Wertminderung.
Anstelle der Möglichkeit, das Wiederkaufsrecht auszuüben, kann die Gemeinde bei einem nach unten abweichenden Mindestgewerbeanteil von der Käuferseite im Wege der Auf-/Nachzahlungsklausel einen zusätzlichen Kaufpreis in Höhe der wertmäßigen Differenz des Grundstückwertes bei tatsächlicher Nutzung zum Verkaufswert des Bauplatzgrundstück verlangen. Die Entscheidung trifft der Gemeinderat.

- **Finanzierbarkeit**
  Es wird vorausgesetzt, dass das auf dem Grundstück beabsichtigte Bauvorhaben vom Bieter bzw. der Bietergemeinschaft finanziert werden kann. Mit der Abgabe des Angebots muss eine aktuelle und belastbare Finanzierungsbestätigung für ein entsprechendes Bauvorhaben eines Kreditinstituts vorgelegt werden.

- **Richtigkeit der Angaben**
  Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle vom Bieter bzw. der Bietergemeinschaft gemachten Angaben richtig und vollständig sein müssen. Dies muss mit der Abgabe des Angebots mit der Unterschrift bestätigt werden. Falsche oder unvollständige Angaben können zum Ausschluss vom Bieterverfahren oder nach der Vergabeentscheidung zur Rückabwicklung führen. Die Kosten hierfür sind vom Bieter bzw. der Bietergemeinschaft zu tragen.

- **Kaufpreis, Ablösesumme, Beiträge und Kosten**
  Der zu zahlende Kaufpreis ist die Multiplikation Ihres Gebots und der zu erwerbenden Fläche.
  Diesem inkludiert ist neben dem Preis für den Grund und Boden auch eine Ablösesumme. Die Ablösesumme umfasst den Erschließungsbeitrag und die Teilbeträge für den öffentlichen Abwasserkanal, den mechanischen Teil des Klärwerks, den biologischen Teil des Klärwerks sowie dem Wasserversorgungsbeitrag zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
  Die Erschließungskosten einschließlich darin enthaltener Kostenerstattungsbeiträge für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die Anliegerbeiträge nach Kommunalabgabegesetz (KAG) und Ortssatzung werden mit einer Vereinbarung mit der Gemeinde abgelöst.
  Die Kosten für die innere Erschließung von der Grundstücksgrenze bzw. Kontrollschacht bis zum Gebäude sowie den Strom- und Telekommunikations- und ggf. Gasanschluss etc. (Hausanschluss, Baukostenzuschuss) trägt nach Anforderung bzw. Rechnungsstellung der Käufer. Die Wasser- und Stromversorgung während der Bauzeit ist Sache des Erwerbers. Die Kosten des Vertragsabschlusses, der Vermessung, der Vermarktung sowie die Grunderwerbssteuer des Kaufgegenstandes trägt die Käuferseite.

- **Ausschluss eines Rechtsanspruchs und rechtliche Hinweise**
  Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuteilung des angebotenen Bauplatzes.
  Sämtliche Aufwendungen der Bieter bzw. der Bietergemeinschaft im Zusammenhang mit dem Bieterverfahren sind selbst zu tragen.
  Es wird kein Maklerauftrag erteilt. Die Gemeinde Waldburg übernimmt keine Maklerentgelte.

- Checkliste Teilnahmeprüfung -

Diese Checkliste hilft Ihnen zu prüfen, ob Sie die Voraussetzungen für die Teilnahme am Bieterverfahren erfüllen (1.) und wie Sie am Verfahren teilnehmen können (2.).

1. Voraussetzungen zur Teilnahme am Bieterverfahren

Die Bieter sind zum Zeitpunkt der Antragstellung volljährig und geschäftsfähig?	☐ Nein ☐ Ja
Sie können den jeweilig zwingenden Mindestgewerbeanteil erbringen?	☐ Nein ☐ Ja
Bei der Zuteilung eines Bauplatzes werden die Personen, die das Angebot abgeben (Sie und ggf. Ihr Partner; als Vertreter der juristischen Person), Vertragspartner im Kaufvertrag sein?	☐ Nein ☐ Ja
Die Bieter könnten den Kaufpreis für den Bauplatz und das beabsichtigte Bauvorhaben finanzieren? *Hinweis: Es besteht eine Bauverpflichtung innerhalb von 3 Jahren.*	☐ Nein ☐ Ja
Nur bei juristischen Personen: Die juristische Person(en) ist/sind im Handelsregister eingetragen?	☐ Nein ☐ Ja

Haben Sie mind. eine der Fragen mit „***Nein“*** beantwortet, erfüllen Sie die Voraussetzungen zur Teilnahme am Bieterverfahren nicht. Wir bitten Sie, in diesem Fall von der Abgabe eines Angebots abzusehen.

2. Teilnahme am Bieterverfahren

Bitte lesen Sie die Informationen zur „Vergabe von gemeindeeigenen Baugrundstücken gegen Höchstgebot im Bebauungsplangebiet „Gehrenäcker II“ / Mischgebiet – Typ 1 und Typ 2“ sorgfältig durch. Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung.

Für die Abgabe eines Angebots steht Ihnen für jedes Baugrundstück ein Dokument „Abgabe eines Angebots im Bieterverfahren“ (Anlage 3) zur Verfügung.
Das Mindestgebot liegt jeweils bei 205 €/m².

Bei Interesse lassen Sie uns bitte Ihr Angebot mit allen erforderlichen Angaben (Anlage 2) handschriftlich unterzeichnet und der Beilage einer aktuellen und belastbaren Finanzierungsbestätigung in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Bieterverfahren“ bis **spätestens 03.09.2020 (10:00 Uhr)** zukommen. Angebote, die nach der Frist eingehen, können leider nicht berücksichtigt werden.

Die öffentliche Angebotsöffnung findet am 03.09.2020 um 10:05 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses statt (Hauptstraße 20 in 88289 Waldburg, 3. Obergeschoss, Zimmer 21).

GEMEINDE WALDBURG

STAATL. ANERKANNTER ERHOLUNGSORT • LANDKREIS RAVENSBURG

Vergabe von gemeindeeigenen Baugrundstücken gegen Höchstgebot
im Bebauungsplangebiet „Gehrenäcker II“ – **Mischgebiet – Typ 1 und 2**

Anlage 2 – Vermarktungsplan

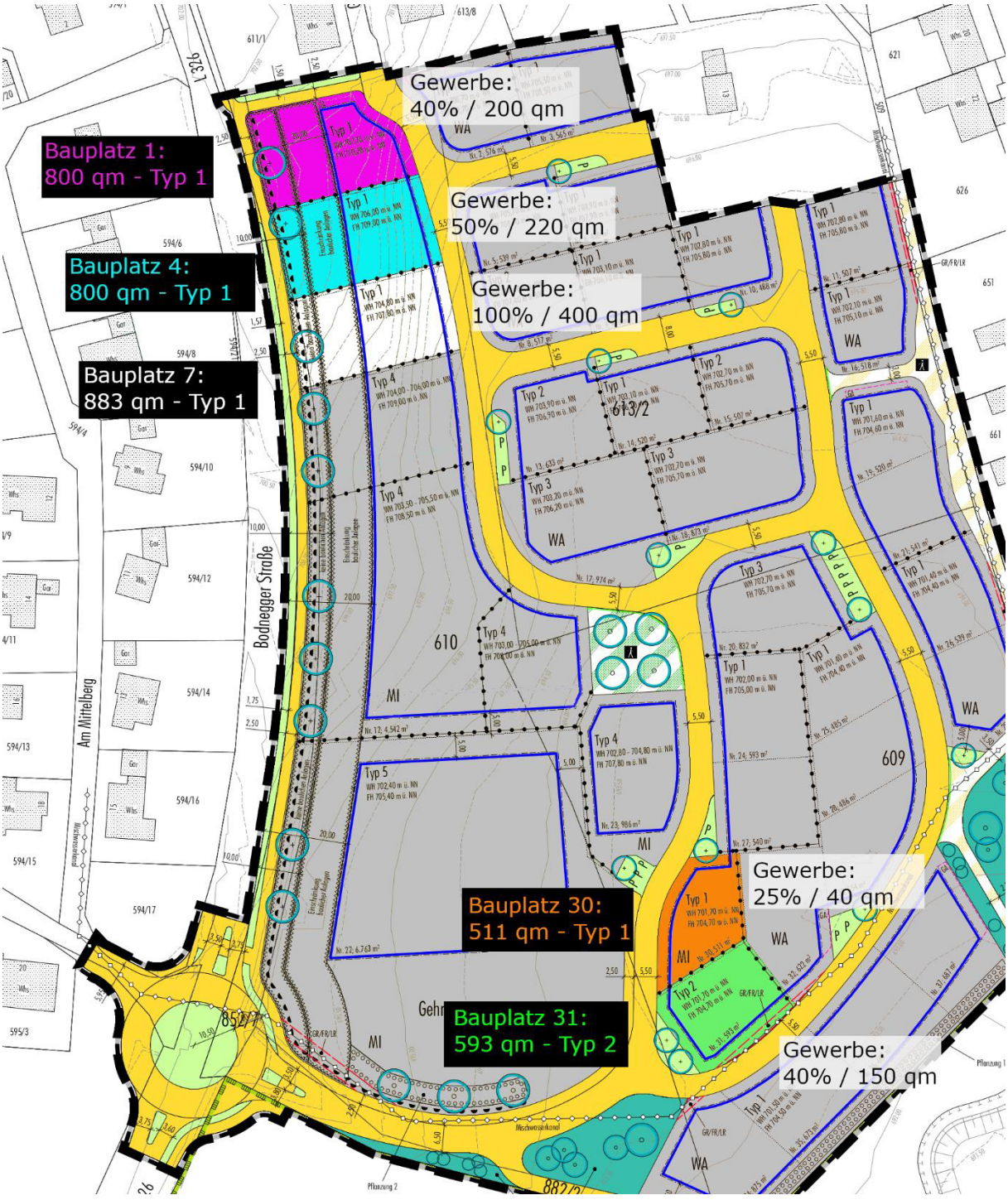

- Abgabe eines Angebots im Bieterverfahren – Bauplatz x (Typ 1)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Bei Interesse am Erwerb eines Bauplatzes über das Bieterverfahren lassen Sie uns dieses ausgefüllte Angebot bitte **bis spätestens 03.09.2020 um 10 Uhr** in einem **verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Bieterverfahren – Bauplatz Nr. X“** zukommen, wobei für das „X“ die jeweilige Bauplatznummer eingetragen werden muss. Bitte beachten Sie, dies ist eine Ausschlussfrist, d.h. Gebote, die nach der Frist eingehen (maßgebend ist das Datum und die Uhrzeit des Eingangs im Bürgermeisteramt), können leider nicht berücksichtigt werden.

Ihr Angebot richten Sie bitte auf dem Postweg an die folgende Adresse:

Bürgermeisteramt Waldburg
Vergabestelle Bauplätze
Hauptstraße 20
88289 Waldburg

Sie können Ihr Angebot auch in den **Briefkasten des Bürgermeisteramtes Waldburg** einwerfen oder zu den Öffnungszeiten des Rathauses **persönlich bei Herrn Rittler (Hauptstraße 20 in 88289 Waldburg, 2. Obergeschoss, Zimmer 13)** abgeben.

Für die Abgabe eines Angebots füllen Sie das Dokument bitte gut leserlich aus und legen Sie bitte eine aktuelle und belastbare Finanzierungsbestätigung bei.
In begründeten Einzelfällen kann die Finanzierungsbestätigung innerhalb der von der Gemeinde festgesetzten Frist nachgereicht werden. Bitte klären Sie dies im Vorfeld mit der Gemeindeverwaltung ab und vermerken Sie dies im Anhang. Ansonsten kann Ihr Angebot nicht berücksichtigt werden.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Angaben freiwillig sind. Sollten Sie Angaben machen, müssen diese jedoch richtig und vollständig sein. Falschangaben führen zum Ausschluss des Bieterverfahrens.

Es wird auf das Dokument „Vergabe von gemeindeeigenen Baugrundstücken gegen Höchstgebot im Bebauungsplangebiet „Gehrenäcker II“ / Mischgebiet – Typ 1 und Typ 2“ hingewiesen. Die aufgeführten Voraussetzungen und Bedingungen sind vollumfänglich zu beachten. Sollten die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, kann Ihr Angebot nicht berücksichtigt werden. Wir bitten Sie, in diesem Fall von der Abgabe eines Angebots abzusehen.

Haben Sie noch Fragen?
Bei Fragen zur Teilnahme am Bieterverfahren wenden Sie sich bitte an das Bürgermeisteramt Waldburg, Herr Joachim Rittler (07529/9717-23 oder joachim.rittler@gemeinde-waldburg.de). Sollten Sie vorab klären wollen, ob bestimmte Vorhaben als Gewerbe angesehen werden können, bitten wir Sie, mit dem GVV Gullen als Baurechtsbehörde Kontakt aufzunehmen.

1. Angaben zum Bieter

1.1 Juristische Personen als Bieter

(nur ausfüllen, wenn die Bewerbung von einer juristischen Person getätigt wird)

Angaben zur Fima:

Name der jur. Person: _____

Straße, Hausnr.: _____

Plz: _____ Ort: _____

Gründungsdatum: _____

Auszug aus dem Handelsregister liegt bei (Pflicht): ☐ Nein ☐ Ja

Kontaktperson:

Anrede: Frau

Name: _____ Vorname: _____

Plz: _____ Ort: _____

Geburtsdatum: _____

Telefonnummer: _____ E-Mail: _____

1.2. Natürliche Person als Bieter

(bei mehreren Personen die Person angeben, die zur Vertretung bevollmächtigt wurde)

Anrede: Frau

Name: _____ Vorname: _____

Straße, Hausnr.: _____

Plz: _____ Ort: _____

Geburtstag:

Telefonnummer: _____ E-Mail: _____

1.3. Weitere Person

(z.B. Ehepartner oder bei einer Bietergemeinschaft)

Verhältnis zur o.g. Person: ☐ Partner*in ☐ Bietergemeinschaft

Name: _____ Vorname: _____

Straße, Hausnr.: _____

Plz: _____ Ort: _____

Geburtstag:

Telefonnummer: _____ E-Mail: _____

Sollten weitere Personen angegeben werden, bitte entsprechende Angaben auf einem separaten Blatt beilegen.

2. Angabe des Gebotes für Bauplatz X

Mindestgebot liegt bei 205 €/m². Das Gebot muss in Euro pro Quadratmeter angegeben werden und der Betrag ist auf volle Euro zu runden. Tragen Sie Ihr Gebot in das folgende freie Feld ein:

Gebot: _____,00 € / m²

In Worten: _____

Der Mindestgewerbeanteil von Y % bzw. Z m² Nutzfläche für dieses Grundstück kann eingehalten werden: ☐ Nein ☐ Ja

3. Angaben zur Finanzierbarkeit

Nachweise erforderlich! Als Nachweis muss eine aktuelle und belastbare Finanzierungsbestätigung für ein entsprechendes Bauvorhaben eines Kreditinstituts vorgelegt werden.

Haben Sie bereits eine grundsätzliche Finanzierungsbereitschaft für ein entsprechendes Bauvorhaben eines Kreditinstituts erhalten?	☐ Nein ☐ Ja
Falls nein, sehen Sie vor, diese Bestätigung innerhalb einer mit der Gemeindeverwaltung vereinbarten Frist nachzureichen?	☐ Nein ☐ Ja

4. Erklärung

Ich/Wir bestätige/n, dass ich/wir die Inhalte des Dokuments „Vergabe von gemeindeeigenen Baugrundstücken gegen Höchstgebot im Bebauungsplangebiet „Gehrenäcker II“ / Mischgebiet – Typ 1 und Typ 2“ der Gemeinde Waldburg ausdrücklich anerkenne/n. Rechtsansprüche gegenüber der Gemeinde Waldburg sind ausgeschlossen.

Ich/wir versicher(n) hiermit die Richtigkeit der Angaben. Mir/uns ist bekannt, dass kein Rechtsanspruch auf die Zuteilung eines Bauplatzes besteht.

Zusätzliche Erklärung bei Bietergemeinschaften:

Die Mitglieder der Bietergemeinschaft erklären,
- dass alle Mitglieder gesamtschuldnerisch haften;
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Bietergemeinschaft gegenüber der Gemeinde Waldburg rechtsverbindlich vertritt;
- dass der bevollmächtigte Vertreter berechtigt ist, im Rahmen dieses Bieterverfahrens uneingeschränkt im Namen aller Mitglieder der Bietergemeinschaft zu handeln.

Einwilligungserklärung

Mit der Verarbeitung meiner angegebenen Daten zum Zweck des Interessenbekundungs-verfahren für die Vergabe von Bauplätzen erkläre ich mich einverstanden:

_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift (ggf. Firmenstempel)
_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift (ggf. Firmenstempel)
_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift (ggf. Firmenstempel)
_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift (ggf. Firmenstempel)
_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift (ggf. Firmenstempel)

Datenschutzinformation

Sie haben als betroffene Person das Recht von der Gemeinde Waldburg Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 15 DSGVO), die Löschung der Daten (ART. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen.
Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen.
Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Postfach 12 29 32, 70025 Stuttgart, E-Mail: poststelle@ lfdi.bwl.de beschweren.
Sie sind nicht verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen.

Sind sie damit nicht einverstanden, können wir Ihre Daten nicht zum Zweck des Vergabeverfahrens von Bauplätzen (Mischgebiet, Gehrenäcker II) zur Verarbeitung aufnehmen.

_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift (ggf. Firmenstempel)
_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift (ggf. Firmenstempel)
_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift (ggf. Firmenstempel)
_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift (ggf. Firmenstempel)
_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift (ggf. Firmenstempel)

Az. 048.11